

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 04.02.16

### und Antwort des Senats

**Betr.: Strafrechtlich relevante Taten im Amateurfußball**

*In unregelmäßigen Abständen wird das Thema Gewalt im Amateurfußball hitzig diskutiert, teilweise werden weitgehende Konsequenzen gefordert. Zuletzt kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Eltern zweier Kinderfußballmannschaften.*

*Ich frage den Senat:*

Im Bereich des Amateurfußballs (Spielklassen Oberliga, Landesliga, Bezirksliga, Kreisliga und Kreisklasse) sind Erscheinungen von grundsätzlich polizeilicher Relevanz, wie in der 1. und 2. Bundesliga sowie den 3. Ligen, nicht festzustellen. Die Spielbegegnungen der Amateur-Ligen und Klassen werden nur im Ausnahmefall polizeilich begleitet. Insoweit ist eine nähere Zuordnung zu einzelnen Ligen nicht möglich. Einzelne Vorfälle, die ein polizeiliches Einschreiten erfordern, sind in der Regel situationsabhängig, beispielsweise bei strittigen Schiedsrichterentscheidungen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen, teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Hamburger Fußballverbandes, wie folgt:

1. *Wie viele Spiele werden im Geltungsbereich des Hamburger Fußballverbandes (HFV) jährlich durchgeführt? Falls möglich für die letzten drei Jahre ungefähre Angaben nach Liga beziehungsweise Klasse machen.*

Die in der jeweiligen Spielserie (vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres) ausgetragenen beziehungsweise angesetzten Fußballspiele im HFV sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt.

Anzahl Spiele	13/14	14/15	15/16
Senioren	2.163	2.212	2.154
Alte Herren	1.352	1.345	1.301
Herren	9.015	9.320	9.313
A-Junioren	1.531	1.538	1.443
B-Junioren	2.058	2.230	2.223
C-Junioren	3.251	3.474	3.261
D-Junioren	8.510	9.391	7.507
E-Junioren	9.588	10.875	8.433
F-Junioren	7.446	8.187	5.857
G-Junioren	4.224	4.896	2.724
Frauen	1.319	1.385	1.355
B-Juniorinnen	611	494	515
C-Juniorinnen	474	495	574
D-Juniorinnen	1.296	1.330	1.112
E-Juniorinnen	815	731	667
F-Juniorinnen	784	741	441

Anzahl Spiele	13/14	14/15	15/16
G-Juniorinnen			75
Auswahlspiele Junioren	23	30	13
Auswahlspiele Juniorinnen	12	17	13
Freizeitsport	550	566	552
Betriebssport	900	900	900
<b>Hamburger Fußball- Verband</b>	<b>55.922</b>	<b>60.157</b>	<b>50.433</b>

2. *Welche strafrechtlich relevanten Delikte wurden im Rahmen von Spielen im Geltungsbereich des HFV registriert? Bitte Ort und Art des Deliktes, Liga beziehungsweise Klasse sowie Ergebnis der Verfahren für die letzten drei Jahre nennen.*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt.

Zur Beantwortung der Frage müssten sämtliche Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums händisch durchgesehen werden. Die Auswertung mehrerer Hunderttausend Vorgänge ist in der für die Beantwortung Parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich; eine elektronische Auswertung steht nicht zur Verfügung.

Innerhalb des Fußballs werden die jeweiligen Vorkommnisse nicht strafrechtlich verfolgt, sondern innerhalb des Sportrechtes geprüft und durch die unabhängige Sportgerichtsbarkeit gegebenenfalls abgeurteilt. Regelmäßig werden dabei auch strafrechtlich relevante Tatbestände erfasst.

Als Delikte, die Straftatbestände erfüllen können, fallen im Bereich des Fußballs im Regelfall Körperverletzung (gefährliche und/oder schwere Körperverletzung nur im Ausnahmefall) und Beleidigung an.

Die Fälle, in denen Gewalttätigkeiten registriert wurden, können für die letzten Jahre wie folgt beziffert werden:

Jahr	2014	2015	2016
Erwachsenenbereich	19	16	0
Jugendbereich	7	6	1

Aufgeführt sind nur massivere Gewalttätigkeiten, die höhere beziehungsweise längere Strafen nach sich gezogen haben. Delikte wie zum Beispiel das Anrempeln des Schiedsrichters oder das Werfen eines Balles nach Schiedsrichtern oder einem gegnerischen Spieler werden nicht als Gewalttätigkeiten eingestuft, sportrechtlich aber als Tätlichkeiten bezeichnet und geahndet.

3. *Welche verbandsrechtlichen Strafen oder ähnliche hat der HFV gegen wen aus welchen Gründen verhängt, die im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Delikten stehen? Bitte für die letzten drei Jahre nennen.*

Der Strafraum reicht von einer Verwarnung oder einem Verweis über Spielsperren und Geldstrafen bis hin zu einer Sperre beziehungsweise einem Tätigkeitsverbot im Bereich des Fußballs. Die Sanktionsmöglichkeiten für die Sportgerichtsbarkeit sind in den §§ 31 – 34 der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV im Einzelnen geregelt (siehe Anlage).

Folgende längere Sperrstrafen (ein Jahr Sperre und länger) wurden in den letzten Jahren\* ausgesprochen:

Erwachsenenbereich

Jahr	2014	2015	2016
1 Jahr und länger	6	9	0
2 Jahre und länger	1	1	0
5 Jahre	1	1	0

Jugendbereich

Jahr	2014	2015	2016
1 Jahr und länger	4	2	0
2 Jahre und länger	0	0	0
5 Jahre	0	1	0

4. *Welches Konzept hat der Senat zur Verhütung beziehungsweise Vermeidung von Gewaltdelikten im Geltungsbereich des HFV vorgelegt? Wurden mit dem HFV Gespräche darüber geführt beziehungsweise wurden konkrete Angebote gemacht?*

*Falls ja: Mit welchen zuständigen Stellen wurde mit welchem Ergebnis gesprochen?*

*Falls nein: Sieht der Senat die Notwendigkeit, ein amateurfußballspezifisches Konzept vorzulegen?*

Hamburg hat entsprechend dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) im Jahr 2012 den „Örtlichen Ausschuss Sport und Sicherheit“ installiert. Neben der Polizei Hamburg sind darin der Hamburger Fußballverband (HFV), Sicherheitsbeauftragte/Fanprojekte des FC St. Pauli und des HSV, das Landessportamt, die Bezirksämter Eimsbüttel und Hamburg-Mitte, die Koordinierungsstelle Fanprojekte, der Hamburger Verkehrsverbund, die Bundespolizei, die Deutsche Bahn, der Verein Jugend und Sport sowie die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration eingebunden.

Darüber hinaus haben die Behörde für Inneres und Sport (BIS), der Hamburger Sportbund (HSB) und der HFV im Juni 2014 den Sportfördervertrag 2015/2016 unterzeichnet. Mit diesem Vertrag sichern die Partner die Förderung der Sportvereine und -verbände in Hamburg; ein Bereich der zweckgebundenen Förderung umfasst auch die Gewaltprävention. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *Welchen Fanggruppierungen im Bereich des Amateurfußballs (Geltungsbereich des HFV) sind dem Senat bekannt und wie viele Personen werden seitens der Behörden in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt (Fußball)“ geführt? Bitte nach Fanszene von Verein und Einstufung für die letzten drei Jahre auflisten.*

Die Polizei erhält grundsätzlich durch polizeilich relevante Vorkommnisse Kenntnis über Fanggruppierungen im Amateurfußball. Exemplarisch können für folgende Hamburger Amateurvereine in der Oberliga Hamburg einzelne Fanggruppen benannt werden: Hamburger Sportverein Barmbek-Uhlenhorst: „Busenfreunde“, „Barmbeker Ampelfüchse“ und „Barmbeker Pöbel“; Sportclub Victoria Hamburg: „Nordkaos“; Altonaer Fußballclub von 1893: „93 erz“.

Die ehemalige Ultragruppierung der ursprünglich in der Bundesliga angesiedelten „Chosen Few Hamburg (CFHH)“ suchte aus Enttäuschung über die Neustrukturierung des Hamburger Sportvereins (HSV) in der Fußballsaison 2014/2015 mit bis zu 100 Personen (davon bis zu 30 Personen der Kategorie B – gewaltgeneigte Anhänger – und fünf Personen der Kategorie C – gewaltsuchende Anhänger –) die Spiele der 3. Mannschaft des HSV in der Bezirksliga auf. Nach den Erkenntnissen der Polizei hat sich die „CFHH“ zum 31. Mai 2015 aufgelöst.

Die Daten in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert und gespeichert. Auskünfte aus der Datei geben jeweils den aktuellen Datenbestand wieder. Eine retrograde Auswertung des Datenbestandes und die Beantwortung im Sinne der Fragestellung sind daher nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 21/2701.

6. *Wie bewertet der Senat den Gebrauch von Pyrotechnik im Amateurfußball? Kam es in den letzten drei Jahren zu strafrechtlichen beziehungsweise verbandsrechtlichen Zwischenfällen in Bezug auf Pyrotechnik?*

Bei dem Gebrauch von Pyrotechnik bei Sportveranstaltungen handelt es sich in der Regel um den illegalen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, die den Bestim-

mungen des Sprengstoffgesetzes unterliegen. Insbesondere beim Abbrennen von Pyrotechnik in Menschenmengen besteht ein unkalkulierbar hohes Verletzungsrisiko, beispielsweise durch das Hervorrufen von Knalltraumata, Intoxikationen durch Rauchgas oder schweren Verbrennungen.

Darüber hinaus siehe Antwort zu 2.

7. *Wie viele Verletzte gab es im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Pyrotechnik im Geltungsbereich des HFV? Bitte nach Partie und Art der Verletzung für die letzten drei Jahre angeben.*

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde gab es im Zuständigkeitsbereich des HFV bislang im Bereich des Amateurfußballs im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pyrotechnik keine Verletzten.

**§§ 31-34 der Rechts- und Verfahrensordnung des Hamburger Fußballverbandes**

**§ 31    Ordnungsstrafen**

(1) Wer Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DFB, des NFV oder HFV einschließlich amtlicher Bekanntmachungen, Einladungen oder Entscheidungen nicht beachtet oder nicht befolgt, kann mit einer Ordnungsstrafe im Einzelfall bis zu EUR 500,00 belegt werden.

(2) Einzelne Ordnungsstraftatbestände sind in den Finanzleistungen des HFV geregelt. Es gelten für das jeweilige Strafmaß die Finanzleistungen des HFV in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Im Falle des § 21 RuVO des HFV können folgende Ordnungsstrafen im Einzelfall verhängt werden:

- a)      Verwarnungen
- b)      Verweise
- c)      Geldstrafen bis zu 500,00 € im Einzelfall unter Mithaftung des betreffenden Vereins
- d)      Ausschluss von der Verhandlung

(4) Ordnungsstrafen können nebeneinander sowie wiederholt verhängt werden.

(5) Für das Verhalten von Vereinsanhängern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, kann der betreffende Verein nach obigen Grundsätzen bestraft werden.

**§ 32    Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer, Trainer, Mannschaften, Spieler und Schiedsrichter, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter des HFV**

(1) nicht ausreichender Ordnungsdienst sowie mangelnder Schutz von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spielern, Gegnern und Zuschauern: Geldstrafe von 30,00 € bis 5.000,00 €

(2) unrichtige Ausstellung eines Spielberichts: Geldstrafe von 20,00 bis 200,00 €

(3) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers: Geldstrafe von 20,00 bis 500,00 € je Spieler und/oder Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten,

(4) Bestechung oder Beeinflussung der Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten: Geldstrafe bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zur Dauer von 5 Jahren

(5) für die Verschuldung eines Spielabbruchs: Geldstrafe von 50,00 bis 5.000,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten,

(6) Fälschen oder Verfälschen von Mitgliederausweisen, Pässen oder sonstigen Unterlagen: Geldstrafe bis 5.000,00 € und/oder Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

(7) Abwerben von Spielern oder Versuch dazu: Geldstrafe bis zu 1.000,00 € und/oder Sperren bis zur Dauer von 6 Monaten

(8) Verstoß gegen § 17 a SpO: Geldstrafe bis 500,00 €

(9) wiederholte Nichtzahlung von Verbandsabgaben und Beiträgen trotz Mahnungen: Geldstrafe bis zu 2.500,00 €

(10) Nichtanzeige oder verspätete Anzeige von Verträgen sowie die Auflösung von Verträgen oder die Änderung von Verträgen sowie Nichterbringung des Nachweises gem. § 7 Abs. 2 SpO HFV: Geldstrafe von 60,00 bis 500,00 €

(11) Abschluss von 2 Vertragsspielerverträgen gem. § 8 Ziffer 1.6 SpO: Geldstrafe von 100,00 bis 500,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten

(12) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang mit diesem: Sperre bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis 2.000,00 €

(13) sonstige Unsportlichkeiten: Geldstrafe bis zur Höhe von 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren

(14) für rohes Spiel gegen den Gegner: Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 200,00 € im Einzelfall

(15) für Tätlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer: Sperre von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

(16) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten: Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von zu 5.000,00 € im Einzelfall

(17) für Spielen ohne Berechtigung oder Spielerlaubnis: Sperre bis zu 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis 500,00 € im Einzelfall

(18) für die Erschleichung einer Spielerlaubnis: Sperre bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe von 100,00 bis 1.000,00 €

(19) Tätlichkeit eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten gegen Spieler, Trainer, Betreuer, sonstige Offizielle, andere Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten sowie gegenüber Zuschauern: Sperre von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 5 Jahren sowie Streichung von der Schiedsrichterliste und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

(20) Verstöße gemäß § 16 der Schiedsrichterordnung, soweit das Strafmaß nicht in den Finanzleistungen geregelt ist: Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall und Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

(21) Nichtbefolgung von Auflagen in Entscheidungen der Rechtsorgane: Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 1.500,00 € im Einzelfall und/oder Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

(22) bei Verstößen gemäß § 11 b (2) b SpO: Geldstrafen von 50,00 € bis 300,00 € je Einzelfall

(23) bei Verstößen gemäß § 1 (3) der Satzung, soweit das Ehrengericht zuständig ist: Sperren und Tätigkeitsverbote auf Zeit und auf Dauer und/oder Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000,00 €

### **§ 33 Nebenstrafen, Schadensersatz**

(1) Nebenstrafen sind:

- a) Aberkennung von Punkten, auch mehrfach
- b) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
- c) Ausschluss aus einem Wettbewerb

- d) Versetzung in eine tiefere Klasse
  - e) Platzsperre
  - f) Spielen unter vollständigem oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
  - g) Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
  - h) Geldbußen bis zur Höhe von 500,00 € auch unter Mithaftung des Vereins, dem der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat angehörte.
  - i) Entschädigungszahlungen
  - j) Auflagen mit pädagogischem Hintergrund
  - k) Verbot des Besuchs von Spielen im Zuständigkeitsbereich des HFV
- (2) Nebenstrafen können zusätzlich zu den Strafen verhängt werden
- (3) Mehrere Nebenstrafen können gleichzeitig verhängt werden.
- (4) Neben einer Strafe kann auch auf die Verpflichtung zum Schadenersatz erkannt werden, soweit ein Schaden aus einem Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen entstanden ist.

**§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände**

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens vier Wochen gesperrt. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 2.000,00 € verhängt werden. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €.
- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und/oder nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, kann gegen den entsprechenden Verein als Strafe eine Geldstrafe von 500,00 bis 3.000,00 € sowie die Verpflichtung, das nächste oder mehrere Pflichtspiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt werden.
- (4) Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffern 2 und/oder 3 dieser Bestimmung kann der betreffenden Mannschaft, sofern zuzuordnen, Punkte abgezogen werden.
- (5) Die entsprechende Mannschaft kann, sofern zuzuordnen, von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.
- (6) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann

möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

- (7) Die Regelung in § 7 Abs. 3 b der Satzung bleibt unberührt